

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 156. Ratssitzung vom 7. Juni 2017**

### **2979. 2016/455**

#### **Weisung vom 21.12.2016:**

#### **Elektrizitätswerk, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Aufhebung, Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks, Neuerlass**

Antrag des Stadtrats

#### A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Energie» vom 5. März 1989 (AS 732.230) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat legt den Zeitpunkt der Aufhebung fest.

#### B. In eigener Befugnis und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositivziff. A.1:

1. Es wird eine «Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» gemäss Beilage (Entwurf vom 16. Dezember 2016) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat, GR Nr. 2014/185 (ursprünglich Motion, GR Nr. 2013/355, Umwandlung), der Gemeinderäte Martin Bürlimann und Roberto Bertozzi (beide SVP) betreffend Senkung der Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Martin Bürlimann (SVP)

Der Ratspräsident Dr. Peter Küng (SP) beantragt folgende Korrektur des Dispositivpunkts A1:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Energie» vom 5. März 1989 (AS ~~732.230~~ 732.320) wird aufgehoben.

Der Rat stimmt dem Antrag von Dr. Peter Küng (SP) stillschweigend zu.

2 / 4

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B1  
Art. 3 Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

[...]

Die Gewinnablieferung wird wie folgt ermittelt:

Eigenkapitalanteil	negatives Jahresergebnis	positives Jahresergebnis
≤ 45 %	keine Ablieferung	Falls Jahresergebnis über 50 Mio. Fr., 30 % des Jahresergebnisses, jedoch maximal 40 Mio. Fr.; falls Jahresergebnis ≤ 50 Mio. Fr. keine Ablieferung
>45%	20 Mio. Fr.	40 % des Jahresergebnisses mindestens 20 Mio. Fr. maximal 40 Mio. Fr.
> 55 %	40 Mio. Fr.	50 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr. maximal 60 Mio. Fr.
> 65 %	40 Mio. Fr.	60 % des Jahresergebnisses mindestens <del>40</del> 50 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.
> 75 %	60 Mio. Fr.	75 % des Jahresergebnisses mindestens 60 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.

Mehrheit: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Pablo Büniger (FDP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Mario Mariani (CVP), Referent  
Enthaltung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)  
Abwesend: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

3 / 4

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew)**

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016<sup>2</sup>

*beschliesst:*

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Gewinnorientierung                  | Art. 1 <sup>1</sup> Die Stadt führt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenwirtschaftsbetrieb.<br><sup>2</sup> Das Elektrizitätswerk strebt einen angemessenen Gewinn an.  |
| Finanzierung des Elektrizitätswerks | Art. 2 <sup>1</sup> Das Elektrizitätswerk ist gesund und risikogerecht zu finanzieren.<br><sup>2</sup> Das Elektrizitätswerk soll sich deshalb überwiegend mit selber erarbeiteten Mitteln aus seiner Geschäftstätigkeit finanzieren. Die Spezialfinanzierungen entsprechen dem Eigenkapital des Elektrizitätswerks und sollen das Anlagevermögen grösstenteils abdecken.<br><sup>3</sup> Das Eigenkapital des Elektrizitätswerks besteht aus den Spezialfinanzierungen. Mittel der Spezialfinanzierungen für die «naturemade star»-Fonds werden dabei nicht angerechnet. |
| Gewinnablieferung                   | Art. 3 <sup>1</sup> Das Elektrizitätswerk liefert einen angemessenen Anteil am Gewinn an die Stadt ab. Ausnahmsweise kann bei einem negativen Jahresergebnis auch eine Ablieferung aus den Spezialfinanzierungen ausgeschüttet werden.<br><sup>2</sup> Die Höhe der Gewinnablieferung ist abhängig <ol style="list-style-type: none"><li>von der Höhe des Anteils der Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) an der Bilanzsumme und</li><li>vom erzielten Jahresergebnis</li></ol> Die Gewinnablieferung wird wie folgt ermittelt:  |

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1047 vom 21. Dezember 2016

Eigenkapitalanteil	negatives Jahresergebnis	positives Jahresergebnis
≤ 45 %	keine Ablieferung	Falls Jahresergebnis über 50 Mio. Fr., 30 % des Jahresergebnisses, jedoch maximal 40 Mio. Fr.; falls Jahresergebnis ≤ 50 Mio. Fr. keine Ablieferung
> 45 %	20 Mio. Fr.	40 % des Jahresergebnisses mindestens 20 Mio. Fr. maximal 40 Mio. Fr.
> 55 %	40 Mio. Fr.	50 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr. maximal 60 Mio. Fr.
> 65 %	40 Mio. Fr.	60 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.
> 75 %	60 Mio. Fr.	75 % des Jahresergebnisses mindestens 60 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Laufende Rechnung des Elektrizitätswerks massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnablieferung und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen. Das Elektrizitätswerk hat die Bilanz nach den gültigen Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Zürich für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich zu bewerten.

Zeitpunkt der Gewinnablieferung

Art. 4 Der Gewinn wird jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an die Stadt abgeliefert.

Inkrafttreten

Art. 5 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.<sup>3</sup>

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>3</sup> Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...vom ...).